

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder
- b. drei Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostbevern, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung, Planung und Durchführung von Konzerten in Ostbevern zu verwenden hat.

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Der Kassenwart wird gemeinsam mit dem Vorstand entlastet.